

Kinderkrippenordnung der Marktgemeinde Himberg

Präambel

Die Kinderkrippe Himberg ist eine Tagesbetreuungseinrichtung der Marktgemeinde Himberg im Sinne des NÖ-Kinderbetreuungsgesetzes und der NÖ-Tagesbetreuungsverordnung für Kleinkinder von 1 bis 2,5 Jahren, mit deren Schaffung vor allem für berufstätige Eltern und Erziehungsberechtigte eine Hilfestellung und Entlastung angeboten werden soll. Auf eine Aufnahme in die Kinderkrippe Himberg besteht kein wie auch immer gearteter Rechtsanspruch, da es sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Himberg, deren Inanspruchnahme ebenfalls auf Freiwilligkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beruht, handelt.

I. Aufnahme

Für den Erhalt eines Platzes in der Kinderkrippe Himberg sind folgende Zugangskriterien zu erfüllen:

- 1) Das betreffende Kind und zumindest ein/e Erziehungsberechtigte/r müssen Ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Himberg begründet haben.
- 2) Eine Erstanmeldung für die Kinderkrippe erfolgt über die Marktgemeinde Himberg und wird nur in schriftlicher Form akzeptiert, ein dementsprechendes Formblatt liegt am Gemeindeamt Himberg auf.
- 3) Als Reihungskriterien für den Erhalt eines Krippenplatzes entscheiden neben dem Geburtsdatum des Kindes, ob es sich um
 - a. Kinder von berufstätigen Alleinerzieher/innen,
 - b. Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen,
 - c. Kinder von Erziehungsberechtigten, von denen eine/r einer Vollzeit und eine/r einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen,
 - d. Kinder von Erziehungsberechtigten, die beide einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen,
 - e. Kinder von Erziehungsberechtigten, bei denen ein Krippenbesuch dem primären Kindeswohl dient (Jugendwohlfahrt, psychologische, pädagogische oder medizinische Empfehlungen),

handelt. Entsprechende Nachweise sind durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu erbringen (Arbeitszeitbestätigungen, Dienstverträge, Steuerbescheide, udgl.)

II. Betrieb der Kinderkrippe

Die Betreuung der Kinderkrippe Himberg fällt in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Marktgemeinde Himberg, Hauptstr. 38, 2325 Himberg. Mit der Marktgemeinde Himberg ist auch eine Betreuungsvereinbarung durch die jeweiligen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abzuschließen. Die Kinderkrippe wird ganzjährig, ausgenommen gesetzlicher Feiertage sowie der Weihnachtsferienzeit und einer Reinigungs- und Vorbereitungswoche gem. NÖ-TBE-Verordnung,

von Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr, geöffnet sein.

Eine kurzzeitige Einschränkung des Betriebes sowie der Öffnungszeiten kann aufgrund von Krankheit, höherer Gewalt oder sonstigen maßgeblichen Ereignissen eintreten. Die Eltern sind in diesem Falle unverzüglich telefonisch oder schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

III. Betreuungszeiten, Verpflegung und Kosten

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten stehen folgende Betreuungszeiträume zur Verfügung.

1 Monat Ganztagesbetreuung	€ 320,-/Monat
1 Monat Halbtagesbetreuung (07:00-13:00)	€ 220,-/Monat
1 Monat 3 Tage – Ganztagesbetreuung pro Woche (Tage bei Abschluss der Betreuungsvereinbarung frei wählbar)	€ 200,-/Monat

Für die Verpflegung wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe von € 3,90/Tag eingehoben. Des Weiteren wird ein Materialkostenbeitrag in der Höhe von € 10,- pro Monat für die Ganztagesbetreuung sowie € 5,- pro Monat für die Halbtagesbetreuung und 3 Tage-Ganztagesbetreuung eingehoben. *Die Marktgemeinde Himberg behält sich das Recht vor, wertbezogen auf den vom statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015, die Kinderkrippenbeiträge anzupassen.*

Die Betreuung kann immer nur monatsweise in Anspruch genommen werden. Die Aufnahme erfolgt immer zum Monatsersten. Eine Abmeldung von der Kinderkrippe ist zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich.

IV Schlussbestimmung

Ausnahmen von dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Marktgemeinde Himberg in begründeten Einzelfällen erteilen.

Der Bürgermeister:

Himberg, am.....

Ing. Ernst Wendl e.h.